

Informationsblatt für die Anmeldung und den Betrieb eines Geflügelbestandes

Im Folgenden ist aufgelistet, wie die Neugründung eines Geflügelbestandes anzumelden ist.

Gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung (VVVO) gelten Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln als Geflügel. Die Meldung einer Geflügelhaltung ist unabhängig ihrer Nutzung, das bedeutet, dass **auch Hobbyhaltungen** die unten genannten Anforderungen erfüllen müssen.

1. Landwirtschaftsamt

Hier wird Ihre Tierhaltung registriert, und Sie erhalten eine **Betriebsnummer**.

Kontaktdaten: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Schillerplatz 15, 96047 Bamberg
Tel. 0951 8687-0, Fax 0951 8687 -17 E-Mail: poststelle@aelf-ba.bayern.de

2. Hi-Tier-Datenbank

Jeder Geflügelhalter muss in der Hi-Tier-Datenbank mit seiner Betriebsnummer angemeldet sein (siehe Punkt 1). Die Teilnahme an der Hi-Tier-Datenbank ist Pflicht, auch für Hobbyhalter.

Die Internetadresse lautet: <http://www.hi-tier.de/>

3. Veterinäramt

Hier geben Sie bitte folgendes an:

- Tierhalter mit Wohnadresse
- ggfs. abweichender Standort der Tiere mit Gemarkung und Flurnummer
- alle gehaltenen Tierarten und ihre Anzahl
- Betriebsnummer
- Art der Nutzung

4. Wichtige Rechtsvorschriften

4.1. Arzneimittelrecht:

- Bestandsbuch: Im Bestandsbuch müssen alle Arzneimittelbehandlungen dokumentiert werden. Da Geflügel lebensmittelliefernde Tiere sind, muss die Anwendung bestimmter Arzneimittel mit ihrer Wartezeit eingetragen werden.

Informationen zur Handhabung unter

<http://www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittelsicherheit/tiergesundheit/doc/bestbuch.pdf>

4.2. Viehverkehrsverordnung

- Bestandsmeldung (Landratsamt; Amt für Landwirtschaft)
- Bestandsregister: Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem Zugänge und Abgänge sowie die genaue Anzahl der Tiere pro Tierart jederzeit und aktuell ersichtlich ist.

Das Bestandsregister ist als fortlaufende tagesaktuelle Liste zu führen, bei der jede Bestandsänderung als neuer Eintrag geführt wird und folgende Angaben enthalten soll:

1. Datum der Änderung
2. bei Zugang: Anzahl der Tiere
3. bei Abgang: Anzahl der Tiere
4. bei Zugang: Adresse des Herkunftsbetriebes und Grund (Zukauf/ Nachzucht)
5. bei Abgang: Adresse des Bestimmungsbetriebes und Grund (Verendet/Schlachtung/Verkauf)
6. Gesamtzahl der gehaltenen Tiere zum Zeitpunkt der Änderung

Einen Vordruck dazu finden Sie auf unserer Internetseite: www.landkreis-bamberg.de -> Formulare und Broschüren -> Veterinärwesen: Tierhaltungen

Bei Legehühnern ist ab einer Anzahl von 10 Tieren ein „Legeregister“ mit der Anzahl der gelegten Eier pro Tag zu führen.

4.3. Tierseuchenrecht (Geflügelpestverordnung)

Bei Verlusten innerhalb von 24 Stunden von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf
- oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit aviärer Influenza, der **unverzüglich** im Landratsamt Bamberg Fachbereich Veterinärwesen zu melden und mit geeigneten Untersuchungen durch einen Tierarzt abzuklären ist.

Als Allgemeine Schutzmaßregeln hat der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen (bitte wenden Sie sich an Ihren Tierarzt).

Die Verfütterung von Geflügelteilen und Eierschalen ist nach Art. 11 der VO (EG) Nr. 1069/2009 verboten.

4.4. Tierschutzrecht

Die allgemeinen und speziellen Verpflichtungen aus dem Tierschutzgesetz, der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und der Tierschutztransportverordnung sind zu beachten.

Beispielhaft gilt für die Fütterung und Pflege von Geflügel:

- ständiger Zugang zu frischem Wasser
- ständiger Zugang zu einem trockenen Liegebereich
- regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere
- Schutz vor Beutegreifern
- bei Wassergeflügel: ständiger Zugang zu einer Bademöglichkeit

4.5. Tierkörperbeseitigungsrecht

Tote Tiere oder tierische Nebenprodukte aus einer Schlachtung sind bei dem VTN Walsdorf zu entsorgen. Im Einzelfall können tote Tiere (oder deren Schlachtabfälle) unter Beachtung von grundsätzlichen Hygieneanforderungen im Restmüll entsorgt werden. Ansonsten muss eine telefonische Anmeldung (Tel.: 09549-366) und Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 0951 / 85751 zur Verfügung.

Landratsamt Bamberg
Fachbereich 34 Veterinärwesen
Ludwigstraße 25
96052 Bamberg

Tel +49 951 85751
Fax +49 951 85753
veterinaeramt@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de